

Einleitung

Sozialpläne spielen in den neuen Bundesländern aufgrund der erheblichen Umstrukturierungen, diese oftmals verbunden mit Massenentlassungen, eine große Rolle. Zur Zahlung der Abfindungen sind zunächst die Unternehmen verpflichtet. Das Kreisgericht Erfurt hat daneben in einer ausführlich begründeten Entscheidung vom 29.07.1991¹ eine konzernrechtliche Haftung der Treuhandanstalt für die Erfüllung eines Sozialplans eines ihrer Verwaltung unterliegenden GmbH-Unternehmens angenommen. Diese Entscheidung wurde zwar nicht rechtskräftig, löste aber eine intensive und kontrovers geführte Diskussion, insbesondere zu den konzernrechtlichen Haftungsrisiken der Treuhandanstalt, aus. Diese Diskussion ist immer von der Überlegung begleitet worden, inwieweit über Jahrzehnte gewachsenes Recht auf einen Umwälzungsvorgang dieser Größenordnung übertragen werden kann.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen wegen der Verbindlichkeiten aus den Sozialplänen im GmbH-Bereich die Treuhandanstalt eine Haftung treffen kann. Der Schwerpunkt wird auf die konzernrechtlichen Haftungstatbestände unter Einbeziehung der neuen Entwicklung in der Rechtsprechung einerseits und unter Berücksichtigung des § 28 a EGAktG andererseits gesetzt. Daneben wird eine Einstandspflicht der Treuhandanstalt außerhalb des Konzernrechts Gegenstand der folgenden Prüfung sein.

In die Untersuchungen soll die in der Literatur vergleichsweise unbeachtete, für die Arbeitnehmer gleichwohl nicht unbedeutende Frage nach den Bezugsgrößen und Gesichtspunkten für die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Sozialpläne miteinbezogen werden.

Zu Beginn soll jedoch ein Überblick über die Entstehungsgeschichte und die Organisation der Treuhandanstalt gegeben werden.

1 ZIP 1991, S. 1233 ff.